



An das  
Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Stabsabteilung Verfassung und Recht  
Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt

Der Vorsitzende

Sachbearbeiter/-in:

Mag. Elke Sarto  
Mag. Verena Tadler-Nagl

Geschäftszahl:

2024-0.128.109 (VA/8680/V-1)

Datum:

5. März 2024

**Betr.:** Entwurf einer Verordnung, mit der die Burgenländische Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung geändert wird  
Zahl: 2024-000.684-5/4  
OE: VR

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Volksanwaltschaft bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung, mit der die Burgenländische Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung geändert werden soll.

Eingangs ist hervorzuheben, dass Art 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011 ausdrücklich betont, dass bei allen Minderjährige betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen das „Kindeswohl“ eine vorrangige Erwägung sein muss. Bereits mit der Ratifikation der Kinderrechtskonvention (KRK) im Jahr 1992 hat sich Österreich verpflichtet, die Rechte von Kindern und Jugendlichen einzuhalten, was auch die Länder im Rahmen ihrer Kompetenzen bindet. Nach Artikel 3 Absatz 3 KRK muss dafür Sorge getragen werden, dass die dem Schutz des Kindes dienenden innerstaatlichen Normen von den zu ihrer Anwendung berufenen Institutionen, Diensten und Einrichtungen tatsächlich auch angewendet werden können. Das Kindeswohl ist demnach auch in sämtlichen Phasen der Budgeterstellung und -zuweisung als vorrangiger Gesichtspunkt zu berücksichtigen; dies umso mehr als Kinder und Jugendliche, die nicht in ihren Herkunftsfamilien aufwachsen können, unter besonderem Schutz des Staates stehen.

Die Verpflichtung gemäß Artikel 4 KRK, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte der Kinder „unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel“ zu verwirklichen, beinhaltet auch, keine retrogressive Maßnahmen in Bezug auf die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte Minderjähriger zu treffen [so ausdrücklich der UN-Kinderrechteausschuss in den Allgemeinen Bemerkung Nr. 19 (2016) über öffentliche Haushaltsplanung für die Verwirklichung der Kinderrechte, CRC/C/GC/19, 30.07.2016 ]. Dementsprechend dürfte auch die Burgenländische Landesregierung keine Veranlassungen treffen, mit welchem die Verwirklichung der Kinderrechte im Vergleich zur bestehenden Situation verschlechtert wird. Von ihr wird vielmehr erwartet, dass sie alles daran setzt, die Verfügbarkeit und Maximierung der Ressourcen für fremduntergebrachte Kinder und Jugendliche gewährleisten zu können.

Diese Verpflichtungen sieht die Volksanwaltschaft mit dem gegenständlichen Entwurf nicht gewährleistet und nimmt im Einzelnen wie folgt Stellung:

### § 11

Für die Volksanwaltschaft ist nachvollziehbar, dass durch die Änderungen im Entwurf der aktuell herrschenden Knappheit an Fachkräften im Sozialpädagogischen Bereich Rechnung getragen wird. Allerdings darf das nicht zu Lasten der Betreuungsqualität in den Einrichtungen gehen. Das Hauptziel des § 11 der derzeit geltenden Verordnung war die Sicherstellung einer höherwertigen pädagogischen Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Durch folgende Punkte ist jedoch eine Verminderung der Qualität zu befürchten:

In **Abs. 1 Z 1b** entfällt die Voraussetzung der verpflichtenden Berufserfahrung im Ausmaß von einem Jahr in Vollzeitbeschäftigung im pädagogischen Bereich für Absolventinnen und Absolventen eines Universitätsstudiums der Bildungswissenschaften und der Psychologie. Anerkannte Bildungsinstitute für Sozialpädagogik und die Fachhochschulen für Soziale Arbeit und Sozialpädagogik vermitteln berufspraktische Handlungskompetenzen und fördern die Sozial- und Persönlichkeitskompetenz sowie die Reflexionsfähigkeit. Dahingegen vermitteln die Studienrichtungen Bildungswissenschaften und Psychologie ausschließlich theoretisches Wissen. Auch die Inhalte solcher Ausbildungen bereiten die Absolventinnen und Absolventen nicht ausreichend auf die Herausforderungen der beruflichen Tätigkeit in den Einrichtungen vor. Für die Zurechnung zu Ausbildungsgruppe 1 sollte daher vom Erfordernis einer einjährigen Berufserfahrung im pädagogischen Bereich nicht abgegangen werden.

Mit **Abs. 1 Z 1c** fallen nunmehr die Diplomsozialbetreuerinnen und -betreuer mit Schwerpunkt Familienarbeit, die vorher der Ausbildungsgruppe 2 zuzurechnen waren, in Ausbildungsgruppe 1.

**Abs. 1 Z 1d** ermöglicht zusätzlich die Aufnahme von Absolventinnen und Absolventen eines Lehrgangs mit einem Ausbildungsschwerpunkt im Bereich der sozialpädagogischen Kinder- und Jugendhilfe als Betreuungspersonal der Ausbildungsgruppe 1.

**Abs. 1 Z 2 a – c** erweitert den Kreis der Berufsgruppen um Diplomsozialbetreuerinnen oder -betreuer mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit und Behindertenbegleitung, Elementarpädagoginnen oder -pädagogen, und die Volksschullehrerinnen oder -lehrer.

Der **Abs. 2** verlängert die Möglichkeit, dass Personen, welche mindestens fünf Jahre mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen betraut waren, als der Ausbildungsgruppe 2 gleichwertig anerkannt werden, um weitere 5 Jahre. Dadurch wären Personen, die nach dem 1. Oktober 2019 in diesem Berufsfeld begonnen haben, ebenso als gleichwertig zu betrachten.

**Abs. 5 Z 1** reduziert die Mindestanzahl an Fachkräften der Ausbildungsgruppe 1 in sozialpädagogischen Wohn- oder Betreuungsformen von 50 auf 25%.

In **Abs. 6 Z 1** wurde die Voraussetzung des Abschlusses einer psychosozialen Grundausbildung im Ausmaß von 100 Unterrichtseinheiten innerhalb von drei Jahren ab Aufnahme der Tätigkeit ersatzlos gestrichen. Der nunmehrige Abs. 6 Z 1 setzt die Mindestanzahl an Fachkräften der Ausbildungsgruppe 1 in sozialtherapeutischen und sozialpsychiatrischen Wohn- und Betreuungsformen von 75% auf 50% herab.

Durch **Abs. 9** können nun auch Personen der Ausbildungsgruppe 2 in Krisenzentren arbeiten.

Alle diese Änderungen bewirken eine Verminderung der Qualifikationserfordernisse des Personals. Im Rahmen des Prüfschwerpunktes der Volksanwaltschaft „Aus- und Fortbildung des sozialpädagogischen Personals“, welcher von April 2021 bis September 2022 durchgeführt wurde, ergab die Auswertung für das Burgenland, dass weniger als ein Drittel des Personals eine sozialpädagogische oder sozialarbeiterische Ausbildung hat. Die besuchten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigten hauptsächlich Diplomsozialbetreuerinnen und -sozialbetreuer, Elementarpädagoginnen und -pädagogen sowie Lehrerinnen und Lehrer. Der österreichweite Durchschnitt zeigt ein wesentlich höheres Ausbildungsniveau. Hier beträgt der Anteil an Sozialpädagoginnen – und -pädagogen sowie Sozialarbeiterinnen und -arbeitern ca. 50% und der Anteil der sozialen Grundberufe nur 29%. Letztlich hat das burgenländische Ergebnis gezeigt, dass die mit der Verordnung 2019 beabsichtigte Qualitätssteigerung faktisch nie eingetreten ist. Nunmehr

ist aber zu befürchten, dass sich durch die vorgesehene Änderung der Verordnung die derzeitigen Gegebenheiten noch weiter verschlechtern, weshalb sich die Volksanwaltschaft gegen die mit dem gegenständlichen Entwurf geplanten Änderungen ausspricht.

### § 13

**Abs. 1** senkt den Betreuungsschlüssel in allen Betreuungsformen, was ebenfalls zu einer deutlichen Verschlechterung der Qualität in der Fremdbetreuung von Kindern und Jugendlichen führen wird und in dieser Form nicht umgesetzt werden sollte.

Ausdrücklich begrüßt die Volksanwaltschaft die in **Abs. 11** eingeführte durchgehende Rufbereitschaft.

### § 14

Positiv zu beurteilen ist die in **Abs. 7** vorgenommene Verpflichtung für die Einrichtungen, schriftliche Aufzeichnungen über die eingerichteten Instrumente der Partizipation zu führen.

### § 15

In **Abs. 1** soll die maximale Gruppengröße jeder Einrichtungsform um zwei Minderjährige erhöht werden, wodurch dem Anspruch auf bestmögliche Qualität in der Fremdunterbringung ebenfalls nicht entsprochen werden kann. Da die Gruppengröße einen großen Einfluss auf die gruppendynamischen Prozesse hat, erfordert die menschenrechtliche Gewährleistungspflicht in Bezug auf Minderjährige in der Fremdbetreuung eine Reduzierung auf ein Maß, das die verfassungsrechtlich verankerte bestmögliche Betreuung sicherstellt. Zudem erschweren größere Gruppen die Herstellung und Aufrechterhaltung eines sicheren Ortes für alle betreuten Minderjährigen und eine individuelle Förderung jedes einzelnen Kindes.

Die Volksanwaltschaft hat die Reduzierung der Gruppengröße in der Verordnung 2019 auf maximal 10 Kinder begrüßt und die dafür vorgesehene Übergangsfrist bis Herbst 2024 zur Kenntnis genommen. Anstelle die budgetären Vorkehrungen dafür vorsorglich zu treffen, wird mit der nun geplanten Anhebung der höchstzulässigen Gruppennzahlen kurz vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung eine Kindeswohlgefährdung in Kauf genommen. Dem aktuellen Verordnungsentwurf lassen sich dafür auch keinerlei im Interesse des Kindeswohls liegende Rechtfertigungsgründe entnehmen.

Erklärtes Ziel der Bgld. KJHEV 2019 war laut dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen die "Verbesserung der Betreuungsqualität in stationären und teilstationären Wohn- und Betreuungsformen im Burgenland". Die beabsichtigten Änderungen im gegenständlichen Entwurf würden nicht nur einen beachtlichen Rückschritt bedeuten sondern entsprechen zudem nicht mehr den öster-

reichweiten Standards der Fremdbetreuung. Die Volksanwaltschaft regt daher an, von den kritisierten Neuerungen gänzlich abzusehen.

Der Vorsitzende:

Volksanwalt Mag. Bernhard ACHITZ